

## A. Einleitung und Problemstellung

Die rechtliche Problematik zahnärztlicher Praxislabors beschäftigt Rechtsprechung und Literatur schon seit Jahrzehnten. Aus handwerksrechtlicher Sicht geht es wie häufig, so auch hier um die Frage, welche Tätigkeiten exklusiv dem Handwerk vorbehalten sind und deshalb den strengen gesetzlichen Restriktionen der Handwerksordnung (HwO) unterliegen und welche Tätigkeiten auch ohne Bindung an die HwO ausgeübt werden dürfen. Die auch wirtschaftliche Dimension der Thematik belegen folgende Zahlen:

Im Jahr 2014 existieren in Deutschland 8.235 **selbständige gewerbliche Dentallabors** mit einem Personalbestand von insgesamt ca. 62.000 beschäftigten Personen. Diese Dentallabors stellen für die in Deutschland niedergelassenen Zahnärzte zahntechnische Produkte, also insbesondere Inlays, Zahnkronen und Prothesen, im Wert von insgesamt 3.201 Mrd. € her (GKV 2014). Zahntechnische Produkte wurden und werden aber nicht nur von selbständigen Dentallabors hergestellt, sondern auch von sog. **zahnärztlichen Praxislabors**. Hierunter versteht man Dentallabors, die einer Zahnarztpraxis angegliedert sind, vom Inhaber der Praxis, also von einem Zahnarzt geleitet werden und zahntechnische Produkte nur für diese Zahnarztpraxis herstellen. Von den 2014 in Deutschland registrierten 52.484 Zahnarztpraxen verfügten 16,25 % dieser Praxen über solche Eigenlabors mit einem angestellten Zahntechniker. 16,4 % der Zahnarztpraxen haben Leistungen eines eigenen Praxislabors abgerechnet, ohne dass dort ein Zahntechniker beschäftigt ist. Z. T. wurden die Eigenlabors auch von mehreren Zahnarztpraxen gemeinschaftlich betrieben. In den Praxislabors waren ca. 9.400 Zahntechniker beschäftigt. Rechnet man dies auf die in den Fremd- und Eigenlabors beschäftigten Mitarbeiter um, ergeben sich folgende Zahlen: Ein Zahntechniker, der in einem externen Fremdlabor beschäftigt war, stellte im Jahresdurchschnitt zahntechnische Produkte im Wert von ca. 34.000 € her (GKV 2014). Ein Zahntechniker, der im Praxislabor beschäftigt war, stellte im Jahresdurchschnitt Produkte im Wert von

ca. 132.000 € her (GKV 2014). Diese Zahlen belegen eindrucksvoll den wirtschaftlichen Hintergrund des Streits um die rechtliche Zulässigkeit zahnärztlicher Praxislabors. Obwohl zwischen den Praxislabors und den gewerblichen Dentallabors kein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis besteht,

– Dazu unten C I 2 c bb –

ist die faktische Konkurrenzsituation evident. Zahntechnische Leistungen, die von den Praxislabors erbracht werden, reduzieren zwangsläufig die Nachfrage nach den Leistungen der externen Dentallabors. Die Tätigkeit der Praxislabors ist für viele externe Dentallabors mittlerweile existenzbedrohend. Vor diesem Hintergrund ist das Interesse der externen Dentallabors und ihrer beruflichen Organisationen an einer strikten Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für praxiseigene Dentallabors nur allzu verständlich und auch berechtigt. Rechtliche Vorgaben und Grenzen für die Praxislabors enthält nicht nur die HwO.

– Dazu Teil B –

Auch das zahnärztliche Berufsrecht und das Sozialrecht sind zu beachten.

– Dazu Teil C u. D –

Nach der überwiegenden Literatur gelten für die zahnärztlichen Praxislabors die strengen Vorgaben der HwO.

– *Schmitz*, in: *Schwannecke*, § 3 Rn 20; *Leisner*, in: *Leisner*, § 2 Rn 7 (für den Regelfall); *Schüßler*, insbes. S. 88 ff.; *Vollkommer/Steiner*, S. 21 ff.; *Söllner*; *Krause*, *GewArch* 1984, 313 f.; vgl. auch *Schmitz*, *WiVerw* 1992, 94 ff.; a. A. *Badura*, *ZM* 1978, 597 ff.; *Pohl*, *ZM* 1977, 709 ff. –

BVerwG und BGH haben vor mehr als 35 Jahren anders entschieden.

– BVerwGE 58, 93 ff. unter Berufung auf *Badura*, a. a. O.; BGH NJW 1980, 1337 f. –

Die Rechtswissenschaft kann diese Rechtsprechung als fehlsam entlarven und ablehnen. Für die Rechtspraxis indes sind solche Leitentscheidungen maßstabsetzend. Eine ganz andere Frage ist allerdings, ob diese Judikatur durch die rechtliche oder technische Entwicklung in den vergangenen 35 Jahren überholt ist und deshalb die Chance zu einer Neupositionierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht. Aber selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen aus den beiden genannten Entscheidungen für die Organisation und Führung zahnärztlicher Praxislabors zu ziehen sind. Hierzu haben sich nämlich bislang weder das BVerwG noch der BGH geäußert.

## **B. Die handwerksrechtliche Problematik zahnärztlicher Praxislabors**

### **I. Erscheinungsformen zahnärztlicher Praxislabors**

Der Begriff des zahnärztlichen Praxislabors ist gesetzlich nicht definiert. Auch in der Literatur finden sich keine allgemein anerkannten Begriffsbestimmungen. Das Praxislabor als solches gibt es nicht. Vielmehr gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Erscheinungsformen. Dementsprechend unterschiedlich ist auch die rechtliche Beurteilung. Folgende Grundtypen lassen sich bei einer generalisierenden Betrachtungsweise ausmachen.

– Sehr informativ *Schüßler*, S. 9 ff. –

#### **1. Praxislabor zur ausschließlichen Deckung des Eigenbedarfs einer Ein-Mann-Praxis**

Der Zahnarzt stellt in seiner ausschließlich ihm gehörenden Praxis oder in Räumen, die der Praxis organisatorisch angegliedert sind, selbst oder mit Hilfe von ihm beschäftigten qualifizierten Fachpersonals zahntechnische Produkte her. In der Regel bedient sich der Zahnarzt Zahntechniker mit abgeschlossener Berufs-